



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.12.2018  
C(2018) 8111 final

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**

**vom 5.12.2018**

**zur internationalen Rolle des Euro im Energiebereich**

{SWD(2018) 483 final}

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 5.12.2018

### zur internationalen Rolle des Euro im Energiebereich

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Euro ist eine stabile, verlässliche, weltweit anerkannte und im internationalen Zahlungsverkehr weithin akzeptierte Währung. Im Jahr 2017 wurden wertmäßig ca. 36 % der internationalen Transaktionen in Euro fakturiert oder abgewickelt. Auf den Euro entfallen rund 20 % der Devisenreserven ausländischer Zentralbanken. Dieser Anteil ist höher als der Anteil des Euro-Währungsgebiets am weltweiten Bruttoinlandsprodukt (BIP).
- (2) Energieerzeugnisse, insbesondere Erdöl, sind in der EU und weltweit die meistgehandelten Rohstoffe. Die auf den europäischen Energiemärkten jährlich gehandelten Volumen haben einen Wert von mehr als 40 Mrd. EUR. Mehr als 90 % der Gesamttransaktionen mit Erdöl, Gas und anderen Energieerzeugnissen erfolgen jedoch in anderen Währungen als dem Euro.
- (3) Mit einem Anteil der Einfuhren an über 50 % des Energieverbrauchs ist die EU der größte Energieimporteur der Welt. So werden rund 90 % des Erdölbedarfs und rund 70 % des Gasbedarfs in Europa durch Einfuhren gedeckt.
- (4) In den letzten fünf Jahren beliefen sich die Kosten für Energieeinfuhren der EU auf durchschnittlich rund 300 Mrd. EUR jährlich. Dabei lauten die meisten den EU-Energieeinfuhren zugrunde liegenden langfristigen Verträge (Schätzungen zufolge 80-90 %) nicht auf Euro, wobei der größte Anteil der EU-Energieeinfuhren auf Russland (ca. 34 %), den Nahen und Mittleren Osten und Afrika (insgesamt ca. 33 %) sowie Norwegen entfällt (ca. 20 %, rund zur Hälfte Erdöl und Gas, wobei die Gaslieferverträge auf Euro lauten).
- (5) Im Energiebereich stützen sich die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern häufig auf zwischenstaatliche Übereinkünfte, von denen viele den Erwerb von Erdöl und Gas betreffen. Diese Übereinkünfte bilden den Rahmen und gewährleisten die politische Unterstützung und Rechtssicherheit für europäische Unternehmen, die über gewerbliche Verträge mit Energielieferanten in Drittländern verhandeln.
- (6) Nach der Richtlinie 2009/119/EG über Erdölvorräte müssen die Mitgliedstaaten Sicherheitsvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen halten. Zur Erfüllung der Bevorratungsverpflichtung greifen sie auf zentrale Bevorratungsstellen und Unternehmen mit Bevorratungsverpflichtungen zurück, die Erdölsicherheitsvorräte und spezifische Vorräte erwerben, halten, verwalten und verkaufen.
- (7) Als Referenzwerte für Erdöllieferungen werden von Ölpreismeldestellen gemeldete Preisbenchmarks genutzt. Diese dienen auch als zugrunde liegende Referenzwerte für

andere Energieerzeugnisse, wie z. B. Erdgas, sowie für derivative Finanzinstrumente, die auf den Preisen für Erdöl und Erdölerzeugnisse basieren. Derzeit gibt es jedoch keine auf Euro lautenden Preisbenchmarks für Erdöl.

- (8) In Europa sind eine Reihe von Gashandelsplätzen entstanden, an denen auf Euro lautende Gasprodukte gehandelt werden. Wenngleich der Anteil der Verträge mit Preisen, die auf Gashandelsplätzen basieren, zunimmt, stützen sich noch immer eine Reihe von Lieferaufträgen ganz oder teilweise auf nicht auf Euro lautende, an den Ölpreis gekoppelte Verträge. In reifen Gasmärkten sind die an den Handelsplätzen gehandelten Volumen größer als die tatsächlich verbrauchten Volumen.
- (9) Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, spielen entlang der gesamten Energieversorgungskette eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung des Zugangs von Projektentwicklern zu Kapital, Versicherungen und Risikomanagementinstrumenten.
- (10) Eine Stärkung der internationalen Rolle des Euro im Bereich des Energiehandels und der Energieinvestitionen bei allgemeiner Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit trägt dazu bei, die energiepolitischen Ziele der EU zu erreichen und das Risiko einer Unterbrechung der Energieversorgung zu verringern. Die europäischen Unternehmen profitieren von einer größeren Autonomie und sind somit einem geringeren Risiko rechtlicher Schritte in Drittländern ausgesetzt, wenn sie im internationalen Handel Zahlungen leisten oder empfangen oder sich finanzieren.
- (11) Angesichts der vorstehend beschriebenen besonderen Erfordernisse enthält die vorliegende Empfehlung der Kommission nicht erschöpfende Leitlinien zur Verwirklichung des Ziels, den Euro im Energiesektor verstärkt zu nutzen –

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

**Breitere Nutzung des Euro in internationalen Übereinkünften und nicht verbindlichen Instrumenten im Energiebereich**

- (1) Die Mitgliedstaaten sollten eine breitere Nutzung des Euro in Beziehungen mit Drittländern im Energiebereich fördern; dies gilt auch für Verträge im Rahmen bilateraler und multilateraler internationaler Übereinkünfte und nicht verbindliche Instrumente wie z. B. Absichtserklärungen.
- (2) Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, in ihre zwischenstaatlichen Übereinkünfte mit Drittländern eine von der Kommission entwickelte Musterklausel zur Nutzung des Euro als Standardwährung aufzunehmen.
- (3) Die Kommission wird die Mitgliedstaaten im Rahmen der Stellungnahmen, die sie gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2017/684 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich (ZSA-Beschluss) an die Mitgliedstaaten richtet, systematisch auf die Nutzung des Euro hinweisen. Wenn möglich, sollten die Mitgliedstaaten in Bezug auf nicht verbindliche Instrumente im Energiebereich einen ähnlichen Ansatz verfolgen.

**Breitere Nutzung des Euro bei Transaktionen europäischer Marktteilnehmer im Energiebereich**

- (4) Die Mitgliedstaaten sollten eine breitere Nutzung des Euro durch europäische Marktteilnehmer bei Transaktionen im Energiebereich fördern und unterstützen.

- (5) Die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2009/119/EG eingerichteten zentralen Bevorratungsstellen und die Unternehmen, denen Bevorratungsverpflichtungen auferlegt wurden, sollten den Anteil der auf Euro lautenden Verträge für den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und den Verkauf von Erdölsicherheitsvorräten und spezifischen Vorräten erhöhen; dies gilt auch für Verträge in Bezug auf Vorräte, die im Rahmen bilateraler Übereinkünfte gehalten werden, sowie für vertragliche Rechte zum Erwerb bestimmter Vorratsmengen („Delegationen“).
- (6) Die Teilnehmer der europäischen Energiemärkte sollten den Anteil der auf Euro lautenden Verträge im Energiebereich erhöhen.
- (7) Die Marktteilnehmer sollten den Aufbau von liquiden Gashandelsplätzen in der EU, an denen die Preise für die zugrunde liegenden und derivativen Produkte auf Euro lauten, unterstützen, um eine breitere Nutzung von Preisen, die auf Handelsplätzen basieren, und folglich auch die Nutzung des Euro für die entsprechenden Verträge zu fördern.
- (8) Die Ölpreismeldestellen sollten die Einführung auf Euro lautender Preisbenchmarks für Erdöl unterstützen.
- (9) Die Warenbörsen sollten die weitere Entwicklung auf Euro lautender Derivatekontrakte für Erdöl und Erdölerzeugnisse unterstützen.

**Breitere Nutzung des Euro bei Vorhaben und Transaktionen im Energiebereich durch Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen**

- (10) Die Mitgliedstaaten und europäische Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, sollten eine breitere Nutzung des Euro bei Vorhaben und Finanztransaktionen im Energiebereich unterstützen.

**Überwachung**

- (11) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission jährlich alle verfügbaren detaillierten Informationen zum Stand der Umsetzung dieser Empfehlung melden.

**Überprüfung**

- (12) Die Kommission wird die Umsetzung dieser Empfehlung drei Jahre nach ihrer Annahme überprüfen und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen bewerten, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

**Adressaten**

- (13) Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2009/119/EG eingerichteten zentralen Bevorratungsstellen und die Unternehmen, denen Bevorratungsverpflichtungen auferlegt wurden, sowie an die Teilnehmer der europäischen Energiemärkte, die Ölpreismeldestellen, die Warenbörsen und europäische Unternehmen, die Finanzdienstleistungen erbringen, gerichtet.

Brüssel, den 5.12.2018

*Für die Kommission  
Valdis DOMBROVSKIS  
Vizepräsident*